Baumschutzverordnung für die Kernstadt der Stadt Offenburg

Vorwort

Ziel der Baumschutzverordnung aus dem Jahre 1986 ist es, Bäume und in einer Karte ausgewiesene geschützte Grünbestände in der Kernstadt Offenburgs zu erhalten. Bäume und Baumgruppen dienen der Sicherung eines ausgewogenen Naturhaushaltes und Erhalt von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen. Sie beleben das Ortsund Landschaftsbild und verbessern das Stadtklima. Die Ausweisung erfolgt auf Basis von § 25 Abs. 2 NatSchG (jetzt: § 33 Abs. 1) Der Gemeinderat hat am 27.11. 2000 die Baumschutzverordnung bekräftigt und gleichzeitig das Anzeigeverfahren für Fällungen eingeführt sowie das Verfahren bei Bauanträgen systematisiert.

Verfahren bei Fällung

Beabsichtigt ein Baumbesitzer seinen Baum zu fällen, kann er künftig schriftlich seine Fällabsicht anzeigen oder wie bisher einen Antrag stellen. Beim Fällantrag findet eine Ortsbesichtigung statt und der Antragsteller erhält eine schriftliche Erlaubnis. Beim Anzeigeverfahren erhält der Antragsteller eine Bestätigung über den Eingang. 14 Tage nach dem bestätigten Eingang der Anzeige kann der Baum gefällt werden. Eine Besichtigung findet in der Regel nicht statt. Bäume dürfen nur innerhalb der vom Naturschutzgesetz festgelegten Frist vom 1.10 bis 29.2. gefällt werden. Nachfolgend sind die Verfahren im einzelnen beschieben

a) Antragsverfahren

Dazu muss der Baumbesitzer oder dessen Beauftragter wie bisher eine schriftlichen Antrag stellen und die Baumart, Stammumfang in 1 m Höhe und den Standort (Skizze oder Lageplan) mitteilen. Darin muss er auch das Fällen begründen und darlegen, welche Ersatzpflanzungen er durchführen wird. Eine Fällerlaubnis wird in der Regel erteilt, wenn ein Bauvorhaben genehmigt ist, vom Baum eine Gefährdung von Personen oder Sachen ausgeht, wenn der Baum krank ist oder den Einfall von Licht und Sonne in unzumutbarer Weise beeinträchtigt. Laubfall oder Verunreinigungen durch Früchte oder Blüten gelten hingegen nicht als Begründung. Nach einer Ortsbesichtigung wird der Fällung schriftlich zugestimmt oder sie wird abgelehnt.

Anlage 1 Bestehende Baumschutzverordnung

b) Anzeigeverfahren

Beim Anzeigeverfahren muss der Baumbesitzer oder dessen Beauftragter eine genauere Beschreibung des Baumes nach Art, Alter, Stammumfang in 1m Höhe, Höhe des Baumes und Kronendurchmesser vorlegen, und erläutern, warum er den Baum entfernen möchte und welche Ersatzpflanzungen er durchführen wird. Der Anzeige muss ein Lageplan beigefügt sein, in dem der Standort des Baumes sowie die Ersatzpflanzung eingezeichnet sind.

Der Antragsteller erhält innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang seines Schreibens eine Bestätigung über den Eingang. Falls er innerhalb von 14 Tagen, ab dem bestätigten Eingangsdatum, keine weitere Nachricht erhält, ist damit die Genehmigung zur Fällung erteilt. Bei Bedenken oder Auflagen der Verwaltung findet ein Ortstermin statt und es ergeht innerhalb der Frist ein weiterer schriftlicher Bescheid.

c) Baumschutz bei der Baugenehmigung

Befinden sich auf einem Grundstück, das bebaut werden soll, ein oder mehrere Bäume. die unter die Baumschutzverordnung fallen, muss dem Antrag auf Baugenehmigung grundsätzlich ein Lageplan mit Baumart, Stammumfang in 1 m Höhe, geschätzter Höhe Kronendurchmesser des Baumes beigelegt werden. Außerdem muss eine Grüngestaltungsplan beigefügt sein, aus dem Ersatzpflanzungen vorgesehenen erkennen sind. Mit der Baugenehmigung wird gleichzeitig die Erlaubnis zum Entfernen von Bäumen ggf. mit der Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen erteilt oder den Erhalt der Bäume festgelegt.

Verordnungstext

§1 Schutzgegenstand

(1) In dem in der beiliegenden Karte, M 1:5000, abgegrenzten Gebiet der Kernstadt Offenburg werden alle Bäume außerhalb des Waldes mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen 100 cm über dem Erdboden, unter Schutz gestellt. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend. Ein Stammumfang von 40 cm gilt für Eiben (Taxus), Zypressengewächse (Cupressa-ceen), Buchsbaum (Buxus sempervirens), Maulbeerbaum (Morus) Katsurabaum (Cercidiphyllum). Judasbaum (Cercis). Christusdorn (Gleditsia), Rotdorn (Crataegus oxyacantha cultiv.), Mehlbeere (Sorbus aria), Stechpalme (Ilex aquifolium).

- (2) Dem Schutz unterstehen auch Baumreihen und Baumgruppen mit mehr als 4 Bäumen, deren einzelner Stammumfang mindestens 50 cm, gemessen 100 cm über dem Erdboden, erreicht und soweit diese in der in Absatz 1 genannten Karte dargestellt sind.
- (3) Dem Schutz unterstehen ferner behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen ohne Berücksichtigung des Stammumfanges.
- (4) § 1 Abs. 1 und 2 gelten nicht für Obstbäume mit Ausnahme von Walnuss-, Kirsch-, Apfelund Birnbäume.
- (5) Die weitergehenden Beschränkungen in Naturund Landschaftsschutzgebieten sowie für Naturdenkmale bleiben unberührt.
- (6) Die in Abs. 1 erwähnte Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karte wird bei der Stadt Offenburg und beim Landratsamt Ortenaukreis zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

§2 Wesentlicher Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Bestandserhaltung der Grünbestände zur Sicherung eines ausgewogenen Naturhaushaltes, zur Sicherung von Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt, zur Belebung und Pflege des Ortsund Landschaftsbildes sowie zur Verbesserung des Stadtklimas.

§3 Verbote

- (1) Es ist verboten, geschützte Grünbestände zu entfernen oder zu verändern. Dies gilt auch Handlungen, die die geschützten Grünbestände in ihrem Bestand beeinträchtigen. Hierzu zählen insbesondere Abgrabungen, Aufschüttungen, Bodenverdichtungen, Oberflächenbefestigungen im Wurzelbereich sowie chemische Einwirkungen (z. B. Salze, Säuren. Laugen, Öle, Herbizide) und mechanisch Beschädigungen.
- (2) Die Verbote gelten nicht für Bäume in Baumschulen und Gärtnereien.
- (3) Unberührt bleiben
- die ordnungsgemäße Nutzung der Grünbestände, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die zur Pflege und Erhaltung der Grünbestände dienen;
- 2. gebotene Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit.

§4 Erlaubnisse und Befreiungen

- (1) Die nach § 3 verbotenen Handlungen können auf Antrag von der unteren Naturschutzbehörde, seit 19.11.1991 von der Stadt Offenburg, erlaubt werden, wenn im Einzelfall der wesentliche Schutzzweck der Verordnung nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Von den Verboten der Verordnung kann nach § 63 NatSchG (jetzt: § 79 NatSchG. Befreiung erteilt werden.
- (3) Eine Befreiung kann insbesondere erteilt werden, wenn
- der Eigentümer oder sonstige Berechtigte aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts, eines Bebauungsplanes oder eines genehmigten Bauvorhabens berechtigt oder verpflichtet ist, den Grünbestand zu entfernen oder zu verändern;
- 2. von dem Grünbestand **Gefahren** für Personen oder Sachen ausgehen, die nicht auf andere Weise und mit zumutbaren Aufwand zu beheben sind:
- 3. der **Grünbestand krank** und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbaren Aufwand nicht möglich ist;
- 4. durch die Grünbestände der **Einfall von Licht und Sonne** für Wohnungen und
 Aufenthaltsräume in unzumutbarer Weise
 beeinträchtigt wird
- (4) Die Erlaubnis und die Befreiung können unter Auflagen oder Bedingungen sowie widerruflich oder befristet erteilt werden. Dabei kann eine angemessene Sicherheitsleistung unter entsprechender Anwendung von § 12 Abs. 3 NatSchG (jetzt: § 23 Abs. 6 NatSchG) verlangt werden.

§5 Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Die geschützten Grünbestände sind so zu pflegen und in ihren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass der Fortbestand und die Leistungsfähigkeit langfristig gesichert bleiben.
- (2) Im übrigen sind die Eigentümer oder sonstigen Berechtigten von Grundstücken verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und zur Pflege nach Maßgabe von § 18 Abs. 1 NatSchG (jetzt: § 59 Abs. 1 NatSchG) zu dulden.

§6 Ersatzpflanzungen

Bei Eingriffen in die geschützten Grünbestände, die zu einer Bestandsminderung führen, kann die Naturschutzbehörde, seit 19.11.1991 die Stadt Offenburg, soweit angemessen und zumutbar, Ersatzpflanzungen verlangen.

§7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des : § 64 Abs. 1 Nr. 2 (jetzt: § 80 Abs. 1 Nr. 2) des Naturschutzgesetzes handelt, wer entgegen § 25 Abs. 5 S. 1 Naturschutzgesetz (jetzt: § 33 Abs. 4 S.1) i. V. m. § 3 dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Grünbestände entfernt oder verändert oder nach § 3 der Verordnung verbotene Handlungen vornimmt, durch die die geschützten Grünbestände in ihrem Bestand beeinträchtigt werden.

Ansprechpartner:

- Baumschutzverordnung: Herr Wernet, Tel 82-2380, Fax -7677, Fachbereich Planen/ Hochbau/Umwelt, Abt. Stadt und Umweltplanung, Postfach 2450, 77614 Offenburg,
 - Mail: hubert.wernet(at)offenburg.de
- für weitere Fragen zum Baurecht: Sekretariat Baurechtsbehörde/Bürgerbüro Bauen, Tel 82-2344, Fachbereich Bauservice
- Mail: buergerbuerobauen(at)offenburg.de

Stadt Offenburg, Fachbereich Planen /Hochbau/Umwelt und Fachbereich Bauservice